

Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Schwerte vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Gebührenschuldner

- (1) Wer auf den Wochenmärkten der Stadt Schwerte Marktflächen in Anspruch nimmt, hat Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung ergibt sich auch dann, wenn der Marktstand ohne Zuweisung in Anspruch genommen wird.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Zulassung im Sinne des § 5 der Wochenmarktsatzung erteilt wurde.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung eines Marktstandes wird nach Quadratmeter des zugewiesenen Marktstandes berechnet. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr errechnet sich wie folgt:

a)	Tageshändler mittwochs	0,80 € je angefangenen qm zzgl. MwSt
b)	Tageshändler samstags	1,10 € je angefangenen qm zzgl. MwSt
c)	Dauerhändler mittwochs	0,60 € je angefangenen qm zzgl. MwSt
d)	Dauerhändler samstags	0,90 € je angefangenen qm zzgl. MwSt
e)	Dauerhändler mittwochs & samstags	mittwochs 0,50 € und samstags 0,70 € zzgl.MwSt
- (3) Die Mindestgebühr beträgt je Stand und je Tag mindestens 10,00 € zzgl. MwSt.
- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung und das Vorhalten von Stromverteilungsanlagen beträgt für alle Stände, die eine Stromversorgung benötigen, pro Anschluss pro Tag 0,80 €. Darüber hinaus erfolgt eine Abrechnung pro verbrauchte Kilowattstunde auf dem Wochenmarkt. Zu dieser Gebühr tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe. Tageshändler haben die Kosten für die Bereitstellung der Stromversorgung und das Vorhalten von Stromverteilungsanlagen in Höhe von 1,00 € pro Tag, sowie pro verbrauchte Kilowattstunde entsprechend der in Rechnung gestellten Strompreise des Energieversorgungsunternehmens, zzgl. Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer, zu tragen.

§ 3

Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung eines Marktstandes und endet mit dem Ablauf des jeweiligen Markttag. Dies gilt auch, wenn der Standplatz nicht vollständig oder zeitweise überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Ausnahmen hiervon kann die Marktaufsicht zulassen, sofern der Standplatz mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht genutzt und dies rechtzeitig - mindestens jedoch zwei Wochen - vor dem Markttag bei der Marktaufsicht angezeigt wird sowie zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Dauerhändler gem. § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung werden zu Beginn eines Jahres durch Gebührenbescheid als Jahresgebühr festgesetzt und sind im Voraus zu entrichten. Sie werden in monatlichen Raten am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Im Einzelfall können durch den Gebührenbescheid abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.
- (3) Tageshändler entrichten die Gebühren in Bar an die zuständige Marktaufsicht.
- (4) Wird im laufenden Jahr eine Zulassung erteilt und ein Standplatz zugewiesen, wird die Benutzungsgebühr für das verbleibende Jahr festgesetzt, Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nach Aufgabe eines Standplatzes oder nach Widerruf der Zulassung ist vorbehaltlich des Absatzes 6 für nicht in Anspruch genommene Markttag keine Benutzungsgebühr zu entrichten. Eine ggfs. bereits gezahlte Gebühr für diese Tage wird erstattet.
- (6) Abweichend von Absatz 5 ist für nicht in Anspruch genommene Markttag eine Benutzungsgebühr zu entrichten, wenn
 - a) im Fall des Widerrufs gem. § 7 der Wochenmarktsatzung der aufgegeben Standplatz nicht unverzüglich an einen anderen Beschicker vergeben werden kann,
 - b) der Beschicker der Marktaufsicht die Aufgabe seines Standplatzes verspätet mitteilt und der Stand aufgrund dessen nicht unverzüglich an einen anderen Beschicker vergeben werden kann.

§ 4

Auslagen für Energieversorgung

Der Stromverbrauch, der nach dem jeweils geltenden Allgemeinen Stromtarif des durch die Marktaufsicht beauftragten Energieversorgungsunternehmens berechnet wird, wird je Marktstand entsprechend des Ist-Verbrauchs jährlich abgelesen und gemeinsam mit der Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung und das Vorhalten von Stromverteilungsanlagen gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zwei Wochen nach Zugang fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.